

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0316/2021
Amt/Aktenzeichen 20/20/20/202102/21-22-1. Änderungsbeschluss	Datum 30.03.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.04.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	20.04.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2021	Ö

Betreff:

Änderungsbeschluss zur Doppelhaushaltssatzung und zum Doppelhaushaltsplan 2021/2022

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, April 2021

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, April 2021

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, dem Änderungsbeschluss zur Doppelhaushaltssatzung und zum Doppelhaushaltsplan der Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Landeshauptstadt Mainz zuzustimmen.

Die Verwaltung wird gleichzeitig ermächtigt, den Änderungsbeschluss zur Doppelhaushaltssatzung und zum Doppelhaushaltsplan 2021/2022 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

In der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2021/2022 ist für das Haushaltsjahr 2021 für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Aufnahme von Krediten im Gesamtbetrag von 69.525.698 EUR vorgesehen.

Darüber hinaus entsteht für die Finanzierung von bereits laufenden Investitionsmaßnahmen aus Vorjahren, die im Jahr 2021 kassenwirksam werden, ein zusätzlicher Investitionskreditbedarf von über 91 Mio. EUR.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Auszahlungsermächtigungen für begonnene Investitionsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung bestehen bleiben, die Kreditermächtigung für diese Maßnahmen jedoch nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres gültig ist. Gerade bei großen Bauvorhaben, die von der Planung bis zur Fertigstellung oft über 5 bis 6 Jahre, in Einzelfällen noch länger laufen, ergibt sich die Diskrepanz, dass die Auszahlungsermächtigung weiterbesteht, die für die Maßnahme bestehende Kreditermächtigung aber bereits untergegangen ist.

Hierdurch haben sich über die letzten Jahre sukzessive Auszahlungsermächtigungen durch Übertragungen aus Haushaltsvorjahren aufgebaut, denen keine Kreditermächtigung mehr gegenübersteht.

In den vergangenen Jahren konnten die übertragenen Auszahlungsermächtigungen durch die Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres gedeckt werden. Dies war möglich, weil neu veranschlagte Investitionsmaßnahmen nicht oder zeitlich verzögert realisiert wurden. Bereits 2019 und 2020 musste die Kreditermächtigung vollständig in Anspruch genommen werden. Aufgrund des großen Umfangs der Übertragungen (siehe Beschlussvorlage 0528/2021) und der prognostizierten Kassenwirksamkeit wird der im Haushaltsjahr 2021 veranschlagte Kreditbedarf in diesem Jahr nicht ausreichen. Es besteht somit das Erfordernis die im Genehmigungsverfahren befindliche Haushaltssatzung 2021/2022 und die Haushaltsplanung 2021/2022 anzupassen.

Ein Nachtragshaushalt kann (noch) nicht aufgestellt und beschlossen werden, da der Basishaushalt noch nicht durch die Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Ein Beschluss könnte aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Nachtragshaushaltsverfahrens ohnehin erst in der Gremienrunde Ende Juni 2021 gefasst werden mit anschließendem Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde.

Aufgrund dieses zeitlichen Ablaufes würden bei Bauvorhaben Bauverzögerungen und auch Bau-einstellungen eine mögliche und wahrscheinliche Folge sein, da bis zum Inkrafttreten des Nachtragshaushaltes keine gesicherte Finanzierung gegeben wäre.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher ein Änderungsbeschluss zu fassen mit dem Inhalt der Erhöhung des Gesamtbetrages der Investitionskredite um 91 Mio. EUR in der Haushaltssatzung 2021, insgesamt mithin auf 160 Mio. EUR. Bei diesem zusätzlichen Kreditbedarf sind zusätzliche Einzahlungen aus Zuwendungen in Höhe von pauschal 30 % berücksichtigt.

Weiterhin wird im Rahmen des Änderungsbeschlusses die Liquiditätsplanung in allen Haushaltsjahren im Gesamtfinanzplan angepasst. Im Vorbericht, der Anlage des Haushaltsplanes ist, wird das Vorgehen erläutert.

Das Verfahren ist mit der obersten Aufsichtsbehörde (Ministerium des Innern und für Sport) sowie der oberen Aufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier) abgestimmt. In ihrem Schreiben vom 08.03.2021 hat die Aufsichtsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine einmalige Lösung handelt und künftig entsprechende Kreditaufnahmen zeitnah neu zu veranschlagen sind.